



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion Nr. [2010-187](#) von Urs von Bidder, CVP/EVP-Fraktion: Keine elektronischen Lotteriespielautomaten mit hohem Suchtpotential

Datum: 24. Mai 2011

Nummer: 2011-168

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/168

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Motion Nr. [2010-187](#) von Urs von Bidder, CVP/EVP-Fraktion: Keine elektronischen Lotteriespielautomaten mit hohem Suchtpotential

vom 24. Mai 2011

1. *Ausgangslage: Text der Motion Nr. 2010-187 bzw. des umgewandelten Postulats*

Am 6. Mai 2010 reichte Urs von Bidder, CVP/EVP-Fraktion, die Motion Nr. 2010-187 : Keine elektronischen Lotteriespielautomaten mit hohem Suchtpotential ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Die heute angebotenen elektronischen Lotteriespielautomaten (Tactilo, Touchlot, etc.) unterscheiden sich kaum von Geldspielautomaten. Letztere dürfen gemäss Spielbankengesetz des Bundes nur in Casinos aufgestellt werden, wo Sozialmassnahmen verlangt werden und der Zutritt eingeschränkt ist. Hingegen plant die von den Kantonen gemeinsam betriebene Swisslos ihre Lotteriespielautomaten in Restaurants und Bars aufzustellen, die viel leichter zugänglich sind.

Diese Lotteriespielautomaten verleiten die Spielenden wegen ihrer Möglichkeit zur Spielwiederholung zum exzessiven Spielen und fördern die Spielsucht. Experten bezeichnen sie als "ruinöses Nonstopspiel mit hohem Suchtpotential". Die Attraktivität dieser Automaten für die Spieler belegen die Bruttospielerträge: Im Jahr 2008 erzielten die von der Lotterie Romande betriebenen 700 Tactilo- Geräte einen Bruttospielertrag vom 107,1 Millionen Franken. Dies entspricht einem Bruttospielertrag von Fr. 419.- pro Tag und Automat. Vom Bruttospielertrag sind die an die Spielenden ausbezahlten Gewinne notabene bereits abgezogen! In Kanada hatte der Einsatz solcher elektronischer Lotterie- Automaten verheerende Folgen auf das Suchtverhalten der Bevölkerung, weshalb man dort zurück buchstabierte.

Mit Verfügung vom 10. Juni 2004 der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) wurde der weiteren Verbreitung solcher Geräte in der Deutschschweiz und im Tessin einstweilen ein Ende gesetzt. Mit Urteil vom 18. Januar 2010 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Verfügung der ESBK aus formaljuristischen Gründen aufgehoben, ohne das Suchtpotential solcher Geräte hinreichend zu erwägen. Die ESBK hat den Fall ans Bundesgericht weiter gezogen. Hält das Bundesgericht an der Zulässigkeit der Lotteriespielautomaten fest, dürfte der ganze Kanton flächendeckend mit solchen Automaten überzogen werden, was die vom Kanton mitfinanzierten Bemühungen gegen die Spielsucht torpediert.

Spielsucht ist keine Bagatelle. Sie hat schlimme Folgen für die Betroffenen, die ihre Existenz ruinieren und jegliche Selbstachtung verlieren. Oft sind Familienangehörige mit betroffen. Spätestens, wenn der Staat auf unbezahlten Steuern sitzen bleibt oder die Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, verliert

das Gemeinwesen auch finanziell. Statt die Spielsucht mit diesen Lotteriespielautomaten zu fördern, sollte der Kanton alles unternehmen, um die Spielsucht und ihre schädlichen Folgen einzudämmen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die betroffenen Gesetze so zu ändern, dass Lotteriespielautomaten wie Tactilo, Touchlot, etc. sowie Video-Lotterie-Terminals aller Art mit oder ohne Anschluss an Übertragungsnetze verboten sind und in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich der Widerruf einer bereits erteilten Bewilligung für solche Automaten vorgesehen ist."

In der [Sitzung des Landrats vom 24. Februar 2011](#) wies die Regierung darauf hin, dass sie den Vorstoss als Postulat entgegen nehmen werde, weil im Kanton Basel-Landschaft nicht der Landrat, sondern der Regierungsrat für den Entscheid über die Erteilung von Durchführungsbewilligungen für Produkte der Lotteriegesellschaften zuständig sei. Davor würden die Gesuche durch die konordatliche, gesamtschweizerische Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz geprüft und eine Zulassungsverfügung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Suchtgefahr erlassen. Der Regierungsrat werde in der Beantwortung darlegen, wie die verschiedenen Produkte von Swisslos auf die Suchtgefahr hin überprüft werden und welche präventiven Massnahmen gegen die Spielsucht im Vordergrund stehen.

Der Motionär zeigte sich mit der Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat einverstanden. Er erwarte eine Aufstellung, was mit der Spielsuchtabgabe, die 0,5% der Bruttospielerträge umfasse, geschehe und wie effektiv die Prävention betrieben werde. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss stillschweigend als Postulat.

2. Stellungnahme des Regierungsrates:

2.1 Zuständigkeiten im Lotteriewesen

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (kurz Lotteriekonkordat, SGS 543.4) stellen die Kantone eine einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge sicher. Die Fachdirektorenkonferenz ist das oberste Vereinbarungsorgan und ist Wahl- und Genehmigungsbehörde der Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz (kurz Comlot¹). Sie besteht aus den Regierungsmitgliedern, die in den 26 Kantonen für den Lotteriemarkt und das Lotteriegesetz zuständig sind. Die Comlot prüft die Gesuche der Lotteriegesellschaften und erlässt, wenn ihrer Beurteilung nach die Voraussetzungen erfüllt sind, die Zulassungsverfügung mit den entsprechenden Bedingungen und Auflagen. Gestützt auf die Zulassungsverfügung der Comlot erteilt der Regierungsrat die Durchführungsbewilligung, wobei er die Präventionsmassnahmen der Comlot noch verstärken kann. Sowohl Comlot als auch der Regierungsrat schauen im Hinblick auf das Suchtpotential sehr

¹ <http://www.comlot.ch/d>

genau hin und bemessen die notwendigen Vorkehrungen und Auflagen nach der konkreten Suchtgefahr der einzelnen Lotterierprodukte.

Auf der anderen Seite sind ja die Lotterien selbst Angebote der Kantone: die SWISSLOS ist, wie die Loterie Romande auch, geregelt durch ein interkantonales Konkordat. Die Lotteriegesellschaften sind als Genossenschaften der Kantone ausgestaltet. Die Kantone selbst bestimmen also die "Produktpolitik" der Lotteriegesellschaften, und tragen dabei den Suchtgefahren auf vielerlei Art Rechnung. Insofern ist die Spielsuchtabgabe lediglich dafür da, Probleme anzugehen welche trotz der Massnahmen beim Spielangebot nicht auszuschliessen sind.

Einer der massgeblichen Gründe, weshalb das Bundesgericht vor wenigen Jahren das Lotteriemonopol geschützt hat², war genau dieser: die Konstruktion "Monopol der Kantone" gewährleistet, dass nicht pekuniäre Interessen im Vordergrund stehen, sondern jeweils das Allgemeininteresse hoch gewichtet wird. Einerseits müssen die Spiele attraktiv sein, damit sie das Spielbedürfnis der Bevölkerung befriedigen und letztere nicht auf illegale oder ausländische Angebote ausweicht. Andererseits dürfen die Angebote und die Werbeauftritte nicht selbst suchtfördernd sein.

2.2 Lotteriespielautomaten

Das Bundesgericht entschied am 18. Januar 2011, dass "Tactilo" -Geräte nicht unter das Spielbankengesetz fallen, diese deshalb ausserhalb von Casinos aufgestellt werden dürfen und die Kantone für Bewilligung und Aufsicht zuständig sind. "Tactilo"-Geräte sind Verkaufsterminals, über die elektronische Lose verkauft werden. Sie wurden von der Loterie Romande (LoRo) 1999 in Betrieb genommen. Die Geräte erhalten die Lose elektronisch von einem zentralen System aus übermittleit, richten sich nach einem Trefferplan und stehen vor allem in Restaurants und Verkaufsstellen. Um der Suchtgefahr vorzubeugen, wurden die Einsätze und die Spielgeschwindigkeit begrenzt, weshalb das Gefahrenpotential von "Tactilo" - Geräten viel geringer ist als dasjenige von Spielautomaten.

2004 beantragte Swisslos für das Gebiet der Deutschschweiz und des Kantons Tessin die Bewilligung für "Touchlot", einem "Tactilo" sehr ähnlichen Spiel. In ihrer Medienmitteilung vom 3. Februar 2011 teilte Swisslos aber mit, dass sie zurzeit nicht vorhabe, in der Deutschschweiz und im Tessin "Tactilo" bzw. "Touchlot"- Geräte aufzustellen, und auch kein entsprechendes Produkt geplant sei. Aufgrund der Entwicklungen beim Verbraucherverhalten und im Detailhandel beabsichtige sie aber verstärkt den Verkauf von Swiss Lotto, Euro Millions und anderer Produkte via Selbstbedienungsgeräte. Diese Selbstbedienungsgeräte sind nicht mit Spielautomaten vergleichbar, da sie keinen

² Urteil vom 30. März 1999 i.S. A.E.e.D. vs. Kt. VD

Zufallsmechanismus aufweisen, der unmittelbar vor Ort in rascher Folge über einen allfälligen Gewinn entscheidet.

2.3 Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und Spielsuchtabgabe

Einleitend ist in diesem Kontext zu erwähnen, dass in unserem Kanton seit 1974 bei Spielen ausserhalb der konkordatlichen Lotterien und Wetten, also namentlich bei Tombolas, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen (zu letzteren gehören auch Pokerturniere) Geldgewinne unzulässig sind. Das mindert einerseits die Attraktivität solcher Spiele für Personen, bei denen der Geldaspekt im Vordergrund steht, und senkt andererseits das Suchtpotenzial und die anderen Missbrauchsrisiken (unlautere Machenschaften, Geldwäscherei etc.) beträchtlich. Insofern ist auch dies eine Massnahme zur Eindämmung der Risiken, welche mit Geldspielen verbunden sind.

2.3.1 Stellungnahme SWISSLOS

Die Produkte und Absatzformen im Glücksspielbereich verändern sich laufend. Die Präventionsmassnahmen sind deshalb ebenfalls kontinuierlich anzupassen und periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Je besser die Zusammenarbeit von Swisslos und den Verantwortlichen der Kantone im Präventionsbereich ist, umso wirkungsvoller sind die einzelnen Massnahmen.

Swisslos hat sich als Mitglied der World Lottery Association zu folgenden **Prinzipien des Verantwortungsvollen Spiels** verpflichtet:

1. Swisslos bietet in ihrem Wirtschaftsgebiet Zahlenlottomo, Lose und Sportwetten an. Sie ist sich ihrer sozialen Rolle in der Prävention exzessiven Spielens bewusst und schützt ihre Kunden dementsprechend.
2. Swisslos stellt sicher, dass ihre Handlungen eine Kombination von gesetzlicher Regulierung, Selbst-Regulierung und individueller Verantwortung widerspiegeln.
3. Swisslos entwickelt ihre Praktiken beim Verantwortungsvollen Spiel aufgrund von aktuellen Forschungsergebnissen.
4. Swisslos arbeitet mit ihren Stakeholdern zusammen, um Informationen auszutauschen und um sich für ein besseres Verständnis von Spielsucht in der Öffentlichkeit zu engagieren.
5. Swisslos unterstützt bei all ihren Aktivitäten nur legales und Verantwortungsvolles Spiel. Dies betrifft auch die Bereiche Entwicklung, Verkauf sowie Marketing der Lotterierprodukte und -aktivitäten.
6. Swisslos kommuniziert in angemessener Weise in sensibleren Angebotsbereichen Informationen, um sicherzustellen, dass Spielende über Lotterierprodukte und -aktivitäten und über Präventionsmassnahmen sowie entsprechende Angebote Bescheid wissen.

7. Swisslos überwacht, kontrolliert und revidiert die Aktivitäten im Bereich des Verantwortungsvollen Spiels. Sie hat auch die „Europäischen Standards für Responsible Gaming“ und den „EL Code of Conduct Sportwetten“ unterzeichnet und setzt die Massnahmen unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten um.

Zu den wichtigsten **Massnahmen**, die Swisslos für ihr ganzes Spielangebot direkt realisiert, gehören:

- Kein Angebot von aggressiven Produkten z.B. moderate Gewinnausschüttungsquoten, tiefe Ereignis- und Auszahlungsfrequenzen.
- Keine Verkaufsstellen an Orten, die auf jugendliche Zielgruppen ausgerichtet sind (Schulhäuser, Jugendtreffs etc.).
- Gewinne über 1'000 CHF müssen bei Swisslos eingefordert werden.
- Jährliche Mitarbeitenden-Schulungen bei Swisslos zum „Verantwortungsvollen Spiel“ (Sensibilisierung der Mitarbeitenden auf die Themen Spielsucht und Spielsuchtprävention). Die Schulungen werden mit externen Glücksspielsucht-Experten (Psychologen) konzipiert und durchgeführt.
- Gratis-Telefonnummer **0800 713 713** sowie help@swisslos.ch zur Vermittlung von professioneller Hilfe und Beratung.

Weil bei Spielangeboten via Internet oder Mobiltelefonie das Gefährdungspotential höher ist, hat Swisslos für diese **sog. Remote-Angebote strenge Massnahmen** getroffen, um das Spiel auf diesen Kanälen zu beschränken. Dazu gehören u.a.:

- Altersgrenze von 18 Jahren. Da die Spielenden ein Spielerkonto auf der Website eröffnen müssen (Registrationsprozess), kann das verlangte Mindestalter auf die Einhaltung überprüft werden.
- Pro Person ist nur ein Spielerkonto erlaubt (Mehrfachregistrierungen werden vom System verhindert).Selbstsperrungen sind jederzeit möglich, entweder für alle oder für einzelne Produkte.
- Fremdsperre: Swisslos kann einen Teilnehmer – auch ohne Angabe von Gründen – jederzeit sperren lassen, z.B. weil ein exzessives Spielen beobachtet wird.
- Kontrolle ist ein wichtiges Stichwort, wenn von Suchtverhalten die Rede ist; bei Alkoholsucht wie bei Glücksspielsucht geht es um den Verlust der Kontrolle. Swisslos bietet eine Ausgabenkontrolle an, damit kein Teilnehmer die Kontrolle verliert.
- Der Teilnehmer und die Teilnehmerin müssen jedes virtuelle Los einzeln kaufen. Ein Kauf im Sinne eines „Warenkorbes“ ist nicht möglich. Er oder sie kann erst ein neues Los kaufen und spielen, wenn er oder sie das vorher gekaufte virtuelle Los fertig ge-

spielt hat. Dies benötigt eine gewisse Zeit und unterbricht den Spielfluss und Kaufprozess.

2.3.2 Stellungnahme Comlot

Im Bereich der Lotterien und Wetten prüft die Comlot im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotential und trifft die erforderlichen Massnahmen. Sie kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und die Behandlungsmöglichkeiten zugänglich zu machen.

Bei der Ausübung ihrer Kernaufgaben ist die saubere Prüfung des Gefährdungspotenzials (Art. 17 Abs. 1 IVLW) neuer Lotterie- und Wettprodukte für die Comlot von grosser Bedeutung. Die durch die Comlot vorzunehmende Prüfung erfolgt im Rahmen eines jeden Zulassungsbewilligungsverfahrens. Seit Herbst 2008 verwendet die Comlot dabei das vom „Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel“ entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielprodukten, welchem schweizerische und deutsche Spezialisten angehören.

Weist ein Produkt gestützt auf die im Zuge des Bewilligungsverfahrens durchgeführte Prüfung des Gefährdungspotenzials mehr als ein geringes Gefährdungspotenzial auf, werden die Lotteriegesellschaften zur Ergreifung zusätzlicher Präventionsmassnahmen zur Verhinderung bzw. Vorbeugung der Spielsucht verpflichtet. Die im Einzelfall verfügten Auflagen umfassen z.B. Zugangsbeschränkungen für bestimmte Altersgruppen (Jugendschutz), die Möglichkeit der Spieler sich selber zu sperren oder die Fixierung von Geldlimiten. Mit sporadischen Prüfungen stellt die Comlot sicher, dass sich die Lotteriegesellschaften an die verfügten Auflagen halten.

Vermutet die Comlot bei sich bereits auf dem Markt befindlichen Lotterie- und Wettprodukten ein erhöhtes Spielsuchtpotential, trifft sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die erforderlichen Massnahmen. Im Fall vom elektronischen Lotteriespiel „Tactilo“ hat sie bei einem international renommierten Experten eine Untersuchung in Auftrag gegeben, mit welcher die bei Tactilo bestehenden Massnahmen zur Spielsuchtdämpfung untersucht wurden. Im Gutachten wurden die Tactilo flankierenden Suchtdämpfer als positiv beurteilt und es wurden Verbesserungsvorschläge angebracht.

2.3.3 Verwendung der Spielsuchtabgabe im Kanton Basel-Landschaft

Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten erzielten Bruttospielerträgen. Die Kantone sind verpflichtet, diese Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen.

Gemäss Beschluss der Gesundheitsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz (GDK NWCH) vom 26. November 2007 wurde beschlossen, die zweckgebundene Spielsuchtabgabe jeweils zu 25 % für die Prävention und zu 75 % für die Spielsuchtbekämpfung einzusetzen.

Der Kanton Basel-Landschaft erhielt für die Jahre 2006 bis 2009 eine Spielsuchtabgabe im Gesamttotal von Franken 369'866.50. Eine Spielsuchtabgabe für das Jahr 2010 ist noch nicht eingegangen.

Bezüglich **Spielsuchtbehandlung** arbeitete der Psychiatrische Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) ein entsprechendes Behandlungskonzept aus, welches Anfang August 2008 von der regierungsrätlichen Fachkommission Drogen für gut befunden wurde. Mit Brief vom 17. September 2008 wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) der Leitung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (KPK) mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der zweckgebundenen Spielsuchtabgabe (vorgenannte 75 %) somit gegeben sind. Die KPK kann alle nicht über KVG verrechenbaren Leistungen, die einen kausalen Zusammenhang mit Spielsuchtberatung und –behandlung haben, der VGD in Rechnung stellen, es besteht jedoch ein Kostendach entsprechend der Höhe der erhaltenen Beiträge.

Bis heute wurden von Seiten der KPK keine das KVG übersteigenden Leistungen geltend gemacht. Dies leitet sich einerseits aus dem Umstand ab, dass die Fallzahlen in der Behandlung tief ausfallen. So waren im Jahre 2009 5 Patientinnen oder Patienten und im Jahre 2010 10 Patientinnen oder Patienten wegen Glückspielsucht in Behandlung. Andererseits stehen nachträgliche Rechnungsstellungen der KPK an die VGD für entsprechende Nicht-KVG-Leistungen noch aus.

Bezüglich der **Spielsuchtprävention** wurde ausgehend von einer Initiative der Gesundheitsdirektionen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Aargau zwischen Februar 2008 und Sommer 2009 ein Projekt in Zusammenarbeit mit der damaligen Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme in Lausanne (seit Mai 2010 nennt sich diese neu Sucht Info Schweiz) entwickelt, dem in der Folge zu verschiedenen Zeitpunkten in der Weiterentwicklung folgende (nebst den bereits erwähnten) sieben Kantone beigetreten sind: Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Uri und Zug. Die genannten Kantone beauftragten jeweils mit einem einzelnen Vertrag in der Periode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2012 die Sucht Info Schweiz mit der Ausarbeitung eines Präventions-Konzeptes und der Koordination in den teilnehmenden Kantonen und beteiligten sich rückwirkend ab Mitte 2006 mit 25 % der erhaltenen Spielsuchtabgabe. Bezogen auf unseren Kanton sind dies im Zeitraum von 2006 bis 2009 CHF 92'466.60 pro Jahr (entsprechend dem bereits erwähnten Gesamttotal von CHF 369'866.50).

Im Rahmen dieses Auftrages hat die Sucht Info Schweiz bis Sommer 2010 eine Situations- und Bedürfnisanalyse ausgearbeitet und in Zusammenarbeit mit einem breiten Feld von Fachpersonen sowie im gegenseitigen Austausch mit den ähnlich gelagerten Projekten der Ostschweizer Kantone, der Westschweizer Kantone und der Kantone Zürich und Tessin, die jeweils eigenständige Lösungen entwickeln, bis März 2011 einen Massnahmenkatalog entwickelt.

Eine erste konkrete Massnahme wird die Vergabe eines Forschungsauftrages zum Thema Identifizierung / Monitoring gefährdeter Gruppen sein, in Form einer qualitativen Analyse und nicht im Rahmen eines Monitorings der Gesamtbevölkerung.

Ab Juni 2011 bzw. ab August 2011 werden eine entsprechende Internet-Seite und eine Telefon-Hotline ihren Betrieb aufnehmen. Ferner wird voraussichtlich im Oktober 2011 und im März 2012 eine Kampagne zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit stattfinden.

Aufgrund der Mittelverteilung ist das gewählte Vorgehen, die Präventionsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen unter der Koordination einer Fachstelle anzugehen, äusserst sinnvoll. Während 25 % der Spielsuchtabgabe in Basel-Landschaft wie genannt rund CHF 92'000 entsprechen, verfügen die zehn Kantone gemeinsam über rund CHF 1'127'000, wobei über die Hälfte dieses Betrages durch die grossen Kantone Bern und Aargau beigesteuert wird. Somit sind finanzielle Möglichkeiten gegeben, Projekte in entsprechender Grösse voranzutreiben. Eine sinnvolle inhaltliche und strukturelle Zusammenarbeit mit den gleichgelagerten Projekten in der Restschweiz wird aktiv gesucht.

Sowohl Studien wie auch die praktischen Erfahrungen der Behandlungsstellen zeigen leider auf, dass nur ein sehr kleiner Teil der pathologischen SpielerInnen professionelle Hilfe in Anspruch nehmen (ca. 3 %). Primär erfolgt die Inanspruchnahme der Hilfe erst in einer akuten Krise (hohe Verschuldung, psychische Krise oder Zusammenbruch etc.). Dies zeigt leider, dass es dem Hilfesystem bisher kaum gelungen ist, SpielerInnen vor einer akuten Krise zu erreichen. Eine wirksame Früherkennung, wie wir diese heute bei substanzgebundenen Süchten kennen, ist kaum existent.

Während in Casinos in der Schweiz infolge der Schulung des Personals, dem Vorhandensein von Sozialdiensten im Casino selber, der Möglichkeit der Selbstsperrung und der Zusammenarbeit des Casinos mit den kantonalen Stellen eine erhöhte soziale Kontrolle und Hilfestellung besteht – die Anzahl gültiger Spielsperren in Schweizer Casinos lag im Jahre 2008 bei etwas mehr als 23'000 Personen – entziehen sich andere Spielformen, wie z.B. private Spielrunden um Geld oder Glücksspiel im Internet, sowohl der Kontrolle wie auch dem Helfersystem oder der Forschung. Insbesondere beim Internetspiel wird allgemein – obwohl die Forschungsarbeit noch in den Anfängen steht – angenommen, dass SpielerInnen im Internet häufiger problematisch oder pathologisch spielen, als „herkömmliche“ Spieler. Offizielle Angebote von Anbietern wie Swisslos im Internet sind mittels Tageshöchstlimiten mit gewissen präventiven Elementen ausgestattet. Zahlreiche unseriöse Möglichkeiten sind jedoch für SpielerInnen in der Schweiz an internationalen Domains problemlos zu erreichen.

Eine grundlegende Frage der staatlichen Präventionsbemühungen muss also sein: Wie können wir mehr problematische SpielerInnen mit unserer Botschaft erreichen als heute? Wie bringen wir das Thema und die Problematik vermehrt in die Öffentlichkeit ein? Die angestrebten Forschungspro-

jekte und geplanten Informationskampagnen sollen Teilschritte dazu sein. Infolge einer Kampagne in der Westschweiz steigerte sich zum Beispiel die Anzahl der täglichen Anrufe auf die Hotline. Problematisches oder pathologisches Spielverhalten taucht oft in Verbindung mit anderen Problematiken oder Konsummustern auf. Eine erhöhte Sensibilisierung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechendes Spielverhalten zusätzlich zu offenkundigeren Auffälligkeiten wahrgenommen wird und in der Folge der oder die Betroffene auch zur Inanspruchnahme eines Hilfsangebotes ermuntert wird.

3. Fazit

Mit den vorangehenden Ausführungen will der Regierungsrat aufzeigen, dass er die Fragen rund um Glücksspiel und Spielsucht ernst nimmt und auf verschiedene Weise angeht. Die Stellungnahmen von SWISSLOS und Comlot zeigen auf, dass die Prävention und die Bekämpfung von Spielsucht ein zentrales Thema ihrer Tätigkeit sind und dass das seit 2006 in Kraft stehende Konkordat namentlich mit der Spielsuchtabgabe effiziente präventive Massnahmen fördert.

Die Aufstellung über die Verwendung der Spielsuchtabgabe bzw. die verschiedenen damit verbundenen präventiven Massnahmen zeigen auf, dass die Problematik der Spielsucht in umfassender und zielgerichteter Weise angegangen wird. Zugleich stellen SWISSLOS und Comlot sicher, dass keine neuen Spielangebote auf den Markt kommen, welche den Grundsatzprinzipien der Prävention und der Minimierung des Gefährdungspotentials widersprechen. Beleg dafür ist der Rückzug von Spielautomaten trotz vorhandener legaler Grundlage (vgl. Ziff. 2.2.).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. 2010-187 abzuschreiben.

Liestal, 24. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Krähenbühl

der 2. Landschreiber:
Achermann